

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 171/63

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

..... 3

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
30. Oktober 1968

RegObersekretär
Schriftführer

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1968 hin durch

Senatspräsident	P e n q u i t t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i t t und
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

beschlossen:

Dem Großen Senat wird gemäß § 43 des Sozialgerichtsgesetzes folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:

Ist es dafür, ob ein Versicherter erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist, erheblich, ob Arbeitsplätze (Arbeitsgelegenheiten), die er mit seiner ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie frei oder besetzt, vorhanden sind?

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist im Jahre 1901 geboren. Er hat keinen Beruf erlernt; zuletzt war er als Heizer in einem Kraftwerk beschäftigt. Seit 1959 bezieht er von der beklagten Landesversicherungsanstalt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte es ab, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, weil seine Leistungsfähigkeit noch nicht so weit herabgesetzt sei, daß die Voraussetzungen des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vorlägen (Bescheid vom 22. April 1960).

Die auf Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem den Klageanspruch verneinenden Urteil vom 27. März 1963 den Kläger für fähig erachtet, täglich drei bis vier Stunden - und damit in einer gewissen Regelmäßigkeit - leichte Arbeiten oder täglich halbschichtig leichteste Arbeiten überwiegend im Sitzen und an witterungsgeschützten Arbeitsplätzen zu verrichten und dadurch mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen, so zB als Bote, Pförtner, Werkzeugausgeber, Markenausgeber, Kaffeekocher, Lampenstubenarbeiter, Kauenwärter, Packer, Sortierer usw. Solche Erwerbsmöglichkeiten seien dem Kläger - so hat das LSG ausgeführt - nicht etwa wegen unzumutbar weiter Arbeitswege verschlossen; denn zwischen dem Wohnort des Klägers und den Städten Völklingen und Saarbrücken beständen günstige Verkehrsverhältnisse. Nach den umfangreichen Ermittlungen seien aber Teilzeitbeschäftigungen der angeführten Art weder am Wohnort des Klägers noch sonst auf dem saarländischen Arbeitsmarkt vorhanden und schon gar nicht in einem noch irgendwie nennenswerten Umfang

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nachzuweisen. Hiernach müßte dem Kläger bei Anwendung der vom Bundessozialgericht (BSG) zur Frage der Erwerbsunfähigkeit herausgearbeiteten Grundsätze (SozR Nr. 5 zu § 1247 RVO) die von ihm erstrebte Rente zugesprochen werden; denn das BSG sehe es als entscheidungserheblich an, ob es für den in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkten Versicherten Teilzeitarbeitsplätze in nennenswerter und einen freien Wettbewerb ermöglichender Zahl gibt, auf denen er die ihm verbliebene Arbeitskraft einkommenbringend verwerten könnte. Diese Rechtsprechung sei jedoch nicht zu billigen. Sie räume Zufälligkeiten, wie zB der Wirtschaftsstruktur und der Auftragslage, einen Einfluß auf die Entscheidung ein und verwische die Unterschiede zwischen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit. Zudem sei der vom BSG geforderte Nachweis von konkreten Erwerbsmöglichkeiten - sowohl in positivem als auch in negativem Sinne - praktisch unmöglich. Aus der Unmöglichkeit eines Stellennachweises dürfe aber dem Versicherten nicht der Vorteil erwachsen, daß seine nicht widerlegte Behauptung, ihm zumutbare Arbeitsstellen seien nicht in nennenswerter Zahl vorhanden, einen Rentenanspruch begründe. Dies widerspreche dem Grundsatz der objektiven Beweislast. Es müsse deshalb genügen, daß geeignete Arbeitsgelegenheiten mit normal üblicher Arbeitszeit von acht Stunden in ausreichendem Ausmaß vorhanden seien, in denen der Versicherte, wenn er stunden- oder halbtagsweise vermittelt werden könnte oder selbst eine solche Stelle fände, die ihm verbliebene Arbeitskraft einkommenbringend verwerten könnte. Diese Voraussetzungen seien bei dem Kläger gegeben. Wenn auch die ausgesprochene Verweisung bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage mehr oder weniger theoretischer Natur sei, so könne man doch nur von fehlenden Arbeitsmöglichkeiten, nicht aber von der vom Gesetz allein geschützten Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit sprechen.



- 4 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat das Rechtsmittel eingelegt. Zu dessen Begründung trägt er im wesentlichen vor: Das Berufungsgericht habe die Grenzen der freien richterlichen Überzeugungsbildung nicht eingehalten (§ 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Es hätte auf Grund der Bescheinigung des Oberarztes Dr. H . . . vom Oktober 1959 und des Gutachtens des Chefarztes Dr. H . . . vom 13. Februar 1962 die "medizinische Erwerbsunfähigkeit" des Klägers bejahen müssen. Den gegenteiligen Bekundungen im Gutachten des Vertrauensarztes Dr. G . . . vom 20. April 1959, im Abschlußgutachten nach dem in Bad Ems im Juli 1959 durchgeführten Heilverfahren und im Gutachten des in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) gehörten Sachverständigen Dr. S. . . vom 10. Mai 1961 hätte es nicht folgen dürfen, weil diese Ärzte nicht als "klassische" Sachverständige gelten könnten. Gegen Vertrauensärzte sei Argwohn geboten, Abschlußberichte nach Durchführung einer Heilkur pflegten regelmäßig den "vollen Erfolg" der Kur zu bestätigen und Terminsärzte hätten oft nicht den erforderlichen Kontakt zur Person des am Verfahren beteiligten Versicherten. - In materiell-rechtlicher Hinsicht habe das LSG § 1247 Abs. 2 RVO verletzt. Es hätte der in der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur Erwerbsunfähigkeit vertretenen sog. konkreten Auffassung (SozR Nr. 5 zu § 1247 und BSG 19, 147) folgen müssen. Ein Versicherter dürfe nur auf Arbeitsplätze verwiesen werden, die es in nennenswerter Zahl gebe, ja sogar nur auf solche, die frei seien; anderenfalls sei er nicht in der Lage, die ihm verbliebene Leistungsfähigkeit einkommenbringend zu verwerten. Daß auf ein effektives - und nicht nur auf ein theoretisch erzielbares - Erwerbseinkommen abzustellen sei, lasse sich dem Gesetz unmittelbar entnehmen; denn in § 1247 Abs. 2 RVO sei von nicht mehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



als geringfügigen - also tatsächlichen - Einkünften die Rede. Für die vom LSG vertretene "abstrakte" Auffassung spreche nicht, daß der Versicherte "infolge von" Krankheit usw. außerstande sein müsse, gewisse Einkünfte zu erzielen. Hier genüge es, daß die Krankheit Mitursache dafür sei, daß mehr als geringfügige Einkünfte nicht erzielt würden. Wer also infolge von Krankheit nur Teilzeitarbeit verrichten, solche Arbeitsplätze aber - gleichgültig aus welchen Gründen - nicht finden könne, erfülle den Tatbestand des § 1247 Abs. 2 RVO. - Schließlich nehme das LSG zu Unrecht an, daß die vom BSG vertretene "konkrete" Auffassung nicht praktikabel sei. Wie es im Handelsrecht sog. Usancen gebe, ließen sich auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung für den Einsatz von Beschäftigten, die in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt seien, allgemeine Erfahrungssätze erarbeiten, zu deren Feststellung die Gerichte durch Einholung von Auskünften nicht nur bei der Arbeitsverwaltung, sondern vor allem auch bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Industrie- und Handelskammern, Gewerbeaufsichtsämtern und Fürsorgeämtern gelangen könnten.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten vom 22. April 1960 aufzuheben und diese zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Februar 1959 an zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie tritt der Auffassung entgegen, daß das LSG den medizinischen Sachverhalt unter Überschreitung der Grenzen der freien richterlichen Überzeugungsbildung beurteilt habe. Zur Rechtsfrage des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit schließt sie sich den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts an.



II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision des Klägers führt zur Anrufung des Großen Senats des BSG.

Soweit die Revision Verfahrensmängel rügt, hat ihr Vorbringen keinen Erfolg. Es kann offenbleiben, ob das LSG in der Beurteilung des medizinischen Sachverhalts sich auch auf Bekundungen des Vertrauensarztes Dr. G und auf das nach Durchführung des Heilverfahrens in Bad Ems erstattete Abschlußgutachten vom 26. August 1959 gestützt hat. Jedenfalls war die Verwertung dieser Erkenntnisquellen nicht - wie die Revision meint - schon deshalb unzulässig, weil die Gutachten nicht im gerichtlichen Verfahren eingeholt worden sind. Auch die im Verwaltungsverfahren des Versicherungsträgers erstatteten ärztlichen Gutachten muß das Gericht bei seiner Überzeugungsbildung berücksichtigen (vgl. BSG SozR Nr. 66 zu § 128 SGG). Entsprechendes gilt für die Verwertung des vom SG - in Befolgung einer in der Klageschrift enthaltenen Anregung - in der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1961 erhobenen Gutachtens des Dr. S. Das LSG brauchte und durfte auch dieses Gutachten nicht allein deshalb unbeachtet lassen, weil der Sachverständige den Kläger nur im Verhandlungstermin untersucht und begutachtet hatte. Die weiteren Angriffe der Revision gegen die Feststellung des LSG, der Kläger sei noch zu einer - näher abgegrenzten - Erwerbstätigkeit in der Lage, erschöpfen sich - in Verkennung des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung - in der Darstellung, daß von ihrem wertenden Standpunkt aus das Gesamtergebnis des Verfahrens in einem dem Kläger günstigen Sinne zu würdigen gewesen wäre, sie lassen aber nicht erkennen, inwiefern das LSG die seiner Überzeugungsbildung gezogenen Grenzen überschritten und dadurch § 128

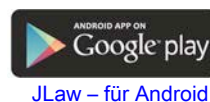


Abs. 1 SGG verletzt haben soll. Insoweit entsprechen die Rügen der Revision schon nicht den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG.

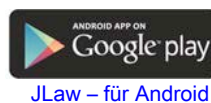
Da somit in Bezug auf den vom LSG festgestellten Sachverhalt keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht sind, ist das BSG an die tatsächliche Feststellung gebunden (§ 163 SGG), daß der Kläger noch fähig ist, täglich drei bis vier Stunden leichte oder täglich halbschichtig leichteste Arbeiten überwiegend im Sitzen und an witterungsgeschützten Arbeitsplätzen zu verrichten, daß es aber für ihn geeignete Teilzeitbeschäftigungen weder an seinem Wohnort noch überhaupt im Saarland praktisch gibt. Bei dieser Sachlage hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob es für die Erfüllung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO auf das Vorhandensein von Arbeitsplätzen (Arbeitsgelegenheiten) ankommt, welche der Versicherte mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann.

III

Die nach dem Vorstehenden entscheidungserhebliche Rechtsfrage wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum unterschiedlich beantwortet. In den veröffentlichten Entscheidungen des BSG wird sie bejaht; dabei wird zwischen freien und besetzten Arbeitsplätzen kein Unterschied gemacht (vgl. BSG SozR Nrn. 5, 6, 8, 11 und 12 zu § 1247 RVO). In der Umschreibung der Anzahl der Arbeitsplätze, auf die verwiesen werden darf - "zumindest in nennenswerter Zahl", in einer "praktisch nicht bedeutungslosen Zahl", "in ausreichender (genügender) Zahl" - sind diese Entscheidungen indessen nicht ganz einheitlich. Ein Teil der Instanzgerichte ist der Rechtsprechung des BSG gefolgt, andere haben - wie im vorliegenden Fall - die Auffassung



vertreten, es komme auf das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen nicht an. Den Stand der Meinungen hat der 12. Senat des BSG in seinem Vorlagebeschluß für den Großen Senat vom 25. Juli 1968 - 12 RJ 140/67 - eingehend dargelegt. Dieser Beschluß ist den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens abschriftlich zugeleitet worden. Auch der erkennende Senat ist der Auffassung, daß man in der in Rede stehenden Rechtsfrage unterschiedlicher Meinung sein kann. Wie in dem Beschluß ebenfalls ausgeführt ist, besteht gegenwärtig - dies hat eine Umfrage ergeben - in den Senaten des BSG, die mit Angelegenheiten der Rentenversicherung befaßt sind, keine einheitliche Auffassung zur Frage der Erwerbsunfähigkeit. Während einige der Befragten an der "konkreten" Betrachtungsweise festhalten möchten - teilweise unter Modifikationen, welche die Feststellungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen betreffen -, neigen andere Senate, unter ihnen der 12. Senat, zu der Auffassung, daß die bisherige Rechtsprechung des BSG (vgl. insbesondere BSG 19 147) - und des Reichsversicherungsamts (AN 1907, 465 Nr. 1311; 1921, 334, 336 Nr. 2647) - aufgegeben werden sollte, dies allerdings wiederum mit unterschiedlichen Begründungen. Ein Teil der Berufsrichter des 12. Senats empfiehlt, wie sich aus dem erwähnten Vorlagebeschluß ergibt, § 1247 Abs. 2 RVO - wie das RVA zur Frage der Invalidität bis zum Jahre 1906 judiziert habe - so auszulegen, daß der Mangel an Arbeitsgelegenheit nur dann zur Erwerbsunfähigkeit führe, wenn es für den noch teilweise arbeitsfähigen Versicherten Arbeitsplätze, die er ausfüllen könne, überhaupt nicht gebe. Nach dieser Meinung soll es also, wenn es überhaupt Arbeitsplätze gibt, die der Versicherte auszufüllen noch fähig ist, auf die Zahl dieser Arbeitsplätze nicht ankommen. Demgegenüber vertreten andere Berufsrichter des 12. Senats die Auffassung, es hätten jegliche Feststellungen über das Vorhan-



denscin von Arbeitsplätzen (Arbeitsgelegenheiten) zu entfallen, weil das Gesetz eine soziale Wirklichkeit voraussetze, die eine Vielfalt von Arbeitsmöglichkeiten jeder Art und jeden Umfangs biete, und die Risiken aus einem Mangel an Arbeitsgelegenheiten nicht der Rentenversicherung, sondern der Arbeitslosenversicherung aufgebürdet seien.

Bei dieser Uneinheitlichkeit der Meinungen hält der erkennende Senat es für erforderlich, gemäß § 43 SGG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in der grundsätzlichen Frage, ob für die Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten das Vorhandensein von Arbeitsplätzen (Arbeitsgelegenheiten), die er mit seiner ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie frei oder besetzt, erheblich ist, die Entscheidung des Großen Senats herbeizuführen.

Material des Statistischen Bundesamtes über Bedeutung und Umfang von Gelegenheiten zur Teilzeitarbeit, das nach der Meinung des Senats allerdings bisher noch keine abschließende Beurteilung zuläßt, wird dem Großen Senat als Arbeitsunterlage mit vorgelegt.

